

Ordnung der  
**DIAKONISCHEN  
GEMEINSCHAFT**  
der Diakonissenhaus-Stiftung Eisenach

Der Herr ist mein Hirte, mir wird nichts mangeln





## UNSER HAUS-PSALM 23

Der HERR ist mein Hirte,  
mir wird nichts mangeln.  
Er weidet mich auf einer grünen Aue  
und führet mich zum frischen Wasser.  
Er erquicket meine Seele.  
Er führet mich auf rechter Straße  
um seines Namens willen.

Und ob ich schon wanderte im  
finstern Tal, fürchte ich kein Unglück;  
denn du bist bei mir,  
dein Stecken und Stab trösten mich.  
Du bereitest vor mir einen Tisch  
im Angesicht meiner Feinde.

Du salbest mein Haupt mit Öl  
und schenkest mir voll ein.  
Gutes und Barmherzigkeit  
werden mir folgen mein Leben lang,  
und ich werde bleiben im Hause  
des HERRN immerdar.

„Der Herr ist mein Hirte...“

## Präambel

Die Ev.-Luth. Diakonissenhaus-Stiftung in Eisenach hat nach § 2 ihres Statutes den Zweck der Förderung evangelisch-lutherischer Diakonie in Gemeinschaft von Frauen und Männern. Sie gewährleistet dieses auch durch das Erleben von Diakonie und geistlichen Lebens in Gemeinschaft. Sie will im Mutterhaus unter dem Dach der Stiftung christliche Gemeinschaft und ein geistliches Zentrum ermöglichen.

Die „Diakonische Gemeinschaft der Diakonissenhaus-Stiftung Eisenach“ lebt und arbeitet aus dem gemeinsamen christlichen Glauben heraus. Deshalb soll für sie von nun an die nachfolgende einheitliche Ordnung gelten:

### Wer sind wir?

Wir sind Frauen und Männer in unterschiedlichen Lebenssituationen und Berufsfeldern im Arbeits- oder Ruhestand, die haupt- oder ehrenamtlich im Unternehmungsverband der Ev.-Luth. Diakonissenhaus-Stiftung Eisenach tätig sind oder „Diakonie in Gemeinschaft“ leben möchten.

Wir leben in der traditionellen Lebensform der Diakonisse, in Familie, in Partnerschaft oder als alleinlebende Frauen und Männer. Unsere Gemeinschaft ist die Fortführung der seit 1891 bestehenden Diakonissenschwesternschaft im Zusammenschluss mit der Diakonischen Schwestern- und Bruderschaft und lebt und wirkt zusammen mit der Brüder- und Schwesternschaft Johannes Falk Eisenach unter dem Dach der Diakonissenhaus-Stiftung.

Wir verstehen uns als christliche Glaubens- und Dienstgemeinschaft, deren Lebensform von der Kaiserswerther Mutterhausdiakonie geprägt ist. Wir gehören zum Diakonissenmutterhaus für Thüringen in der Evangelisch-Lutherischen Diakonissenhaus-Stiftung. Unsere geistliche Heimat ist neben dem Mutterhaus die eigene Kirchengemeinde.

Die Gemeinschaft lebt durch gegenseitige Stärkung und Fürbitte, durch ein förderliches Wirken in unseren Dienst- und Lebensgemeinschaften, durch regelmäßige Gemeinschaftsangebote und Zusammenkünfte sowie durch die Mitwirkung am geistlichen Leben des Mutterhauses und der zugehörigen Häuser und Dienste.

Als Mitglieder der „Diakonischen Gemeinschaft der Diakonissenhaus-Stiftung Eisenach“ verhalten wir uns gegenüber der Gemeinschaft und der Ev.-Luth. Diakonissenhaus-Stiftung stets loyal.

„ ... er führet mich zum frischen Wasser ...  
er erquickt meine Seele ...“

## § 1 Name

Der Name unserer Gemeinschaft lautet „Diakonische Gemeinschaft der Diakonissenhaus- Stiftung Eisenach“.

„ ... Er weidet mich auf einer grünen Aue ...  
du bereitest vor mir einen Tisch ... und schenke st  
mir voll ein“

## § 2 Ziel und Zweck der Gemeinschaft

Die Gemeinschaft ist unmittelbares Wirken im Sinne der Vorstandsarbeit der Oberin bei der Ev.-Luth. Diakonissenhaus-Stiftung. Die Gemeinschaft führt kein „Eigenleben“ neben der Stiftung, sondern erfüllt die ideellen Zwecke der Stiftungsarbeit mit „Leben und Inhalten“.

Die Gemeinschaft selbst ist ideeller Natur und bildet selbst kein eigenes Vermögen. Von der Gemeinschaft etwaig festgesetzte Beiträge stehen unmittelbar der Ev.-Luth. Diakonissenhaus-Stiftung zu, welche hierfür – bei Bedarf – auch ausschließlich berechtigt ist, Zuwendungsbestätigungen auszustellen.

In der „Diakonischen Gemeinschaft der Diakonissenhaus-Stiftung Eisenach“ finden die Mitglieder Zusammenhalt und Freiraum, Hilfe, Fröhlichkeit und Orientierung. Sie tritt dabei ein für Menschen in Not- und Konfliktsituationen und unterstützt mit ihrem Wirken missionarische Projekte in Diakonie und Kirche der Ev.-Luth. Diakonissenhaus-Stiftung.

### Was wollen wir?

Mit unserem Leben, in Dienst- und Freizeit, in der Familie, am Arbeitsplatz und im Mutterhaus wollen wir als Christen erkennbar sein und uns verantwortlich einsetzen. Wir sind uns bewusst, dass sich in unserem persönlichen Einsatz der Auftrag Jesu Christi, Gottes Liebe und Barmherzigkeit sowohl untereinander als auch zu denen ausdrücken will, die uns anvertraut sind.

Wir fragen gemeinsam nach dem diakonischen Auftrag heute und unterstützen in Wort und Tat die Arbeit in den Tochtergesellschaften und Einrichtungen der Ev.-Luth. Diakonissenhaus-Stiftung und die ihr anvertrauten Personen, als auch dort, wo wir unseren Dienst tun. Für diese Arbeit und die Herausforderungen unserer Zeit wollen wir uns als Gemeinschaft gegenseitig stärken und ermutigen.

Unsere Gemeinschaft will einen geschützten Raum zum Gespräch und für persönliche Anliegen bieten.

## Welche Bedeutung hat für uns das Mutterhaus?

Wir wollen das Mutterhaus als Ort der Begegnung, des geistlichen Lebens und der Gastfreundschaft erhalten und mittragen.

Es ist unser Anliegen, unsere Gemeinschaft und mit uns verbundene Gemeinschaften glaubwürdig und zeitgemäß nach innen und außen zu vertreten.

Das Mutterhaus ist Heimat und Begegnungsstätte der „Diakonischen Gemeinschaft der Diakonissenhaus-Stiftung Eisenach“ mit ihren Diakonissen, Diakonischen Schwestern und Brüdern sowie der Brüder- und Schwesternschaft Johannes Falk Eisenach.

Die Atmosphäre wird im Wesentlichen geprägt durch die Tradition der diakonisch-geistlichen Lebensgemeinschaft der hier lebenden Diakonissen. Sie wird aber auch entscheidend mitgetragen von allen, die hier leben und arbeiten, die das geistliche Leben gestalten oder sich einladen lassen und eine Kultur der Gastlichkeit und gegenseitiger Annahme pflegen.

Die Gemeinschaft trägt eine Mitverantwortung für das Mutterhaus auch in ihren Beiträgen. Es liegt in unserem Bestreben, die geistliche Atmosphäre und den diakonischen Auftrag des Hauses zu erhalten und weiterzuführen in die Zukunft.

„... er führet mich auf rechter Straße  
um seines Namens Willen ...“

## § 3 Voraussetzungen der Mitgliedschaft

In die Gemeinschaft werden Personen aufgenommen, die die folgenden Aufnahmevoraussetzungen erfüllt haben:

- **Zugehörigkeit zur (in der Regel: ev.-luth.) Kirche; über Ausnahmen entscheidet der Gemeinschaftsrat**
- **Vollendetes 18. Lebensjahr**
- **Wunsch nach verbindlicher Gemeinschaft und Bereitschaft zur Mitverantwortung**
- **In der Regel abgeschlossene Berufsausbildung und wirtschaftliche Eigenständigkeit**
- **Erwünscht ist die haupt- oder ehrenamtliche Tätigkeit im Unternehmensverbund der Ev.-Luth. Diakonissenhaus-Stiftung Eisenach oder in einem anderen gesellschaftlichen oder sozialen Umfeld.**

## § 4 Aufnahme und Einsegnung

- (1) Der Antrag ist schriftlich mit Begründung des Aufnahmeersuchens an die Oberin zu stellen. Die beantragende Person stellt sich dem Gemeinschaftsrat vor.
- (2) Über die Aufnahme eines neuen Mitgliedes entscheidet nach Anhörung des Gemeinschaftsrates der Verwaltungsrat.
- (3) Die Aufnahme gilt mit der Einsegnung als vollzogen. Die Einsegnung erfolgt nach Entscheidung des Verwaltungsrates in einem Gemeindegottesdienst. Mit dem Zeitpunkt der Einsegnung unterliegt das Mitglied dieser Ordnung mit allen Rechten und Pflichten und steht in der Mitverantwortung für das Leben innerhalb der Gemeinschaft und des Mutterhauses innerhalb der Kirche Jesu Christi.

### Wie werde ich Mitglied der Gemeinschaft?

Interessenten haben die Möglichkeit, an Veranstaltungen der Gemeinschaft teilzunehmen und sie dabei kennenzulernen. Nach Zustimmung des Gemeinschaftsrates beginnt eine Anwartschaft. In dieser ca. einjährigen Vorbereitungszeit prüft die Anwärterin / der Anwärter, ob sie / er diese Form des gemeinschaftlichen Lebens bejaht. Außerdem soll in dieser Zeit Wesentliches aus Diakonie und dem Mutterhaus vermittelt werden. Dazu stehen verschiedene Angebote zur Verfügung.

Die Teilnahme an gemeinschaftlichen Veranstaltungen wird erwartet. Ausnahmeregelungen bedürfen der Zustimmung des Gemeinschaftsrates. Der Anwärterin / dem Anwärter wird ein Mitglied der Gemeinschaft als Begleitschwester oder -bruder zur Seite gestellt. Zudem begleitet die Gemeinschaft die/den Bewerber/in in der Fürbitte.

Nach Ablauf der Vorbereitungszeit gibt der Gemeinschaftsrat sein Votum über die Aufnahme der Anwärterin / des Anwärters an den Verwaltungsrat der Diakonissenhaus-Stiftung. Mit der Aufnahme in die „Diakonische Gemeinschaft der Diakonissenhaus-Stiftung Eisenach“ besteht auch eine besondere Verbindung zum Kaiserswerther Verband deutscher Diakonissenmutterhäuser

„... dein Stecken und Stab trösten mich ...“

## § 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Mit der Einsegnung ist das Mitglied berechtigt:
  - **die Zeichen der Gemeinschaft zu tragen (für die Diakonissen das Einsegnungskreuz, Collarbluse/-hemd und Tracht; Brosche, Anhänger oder Anstecknadel),**
  - **an den Konventen teilzunehmen,**
  - **sich in die geistliche Gemeinschaft und die gemeinsamen Aufgaben ehrenamtlich einzubringen,**
  - **die Unterstützung der geistlichen Entwicklung durch die gemeinsamen Veranstaltungen des Mutterhauses nutzen zu können,**
  - **die Oberin als Seelsorgerin in Anspruch nehmen zu können.**
  - **Das Einsegnungs-Zeichen bleibt Eigentum des Mutterhauses und ist bei Beendigung der Mitgliedschaft wieder abzugeben.**
- (2) Mit der Einsegnung ist das Mitglied – vorbehaltlich der Ausnahmen gem. § 12 dieser Ordnung – verpflichtet, den privaten Lebensbereich so zu gestalten, dass es zur Stärkung der Diakonie in Gemeinschaft beiträgt.
- (3) Aus der Mitgliedschaft in der Gemeinschaft kann kein Anspruch auf ein Arbeitsverhältnis abgeleitet werden.
- (4) Persönliches Vermögen bleibt in der Verfügung des einzelnen Mitgliedes.

## Was ist unser äußeres Zeichen?

Die Zeichen bringen die Zugehörigkeit und Verbundenheit untereinander und nach außen zum Ausdruck. Bei gemeinschaftlichen und öffentlichen Veranstaltungen, die mit einer Vertretung der Diakonissenhaus-Stiftung verbunden sind, ist das Zeichen zu tragen.

Unsere gemeinschaftliche Tracht (Collarbluse/-hemd) kann auf eigenen Wunsch getragen werden. Für die Tracht der Diakonissen besteht eine eigene Regelung. Zu festlichen Veranstaltungen wird eine angemessene Kleidung erwartet.

## § 6 Austritt, Übertritt oder Ausschluss

- (1) Sieht ein Mitglied in der Verantwortung vor Gott und den weiteren Gemeinschaftsmitgliedern für sich keine Möglichkeit mehr, ein Leben in der Gemeinschaft fortzusetzen, so ist der Austritt schriftlich gegenüber dem Verwaltungsrat zu erklären. Ein Gespräch mit der Oberin soll einem Antrag vorausgehen.
- (2) Der Ausschluss aus der Gemeinschaft kann nur aus wichtigem Grund erfolgen. Dieser ist gegeben, wenn ein Mitglied gegen die Glaubens-, Lebens- und Dienstgemeinschaft in grober Weise verstößt oder das Vertrauen der Mitglieder verloren hat. Der Ausschluss wird vom Verwaltungsrat im

Einvernehmen mit dem Gemeinschaftsrat ausgesprochen und durch die Oberin dem Mitglied mitgeteilt. Vor einer endgültigen Entscheidung muss dem Mitglied die Möglichkeit gegeben werden, im Gemeinschaftsrat Stellung zu nehmen.

- (3) Der Übertritt in eine andere Gemeinschaft ist möglich, wenn ein Mitglied seinen Lebensmittelpunkt so verlagert, dass eine Mitgliedschaft in der „Diakonischen Gemeinschaft der Diakonissenhaus-Stiftung Eisenach“ nicht mehr möglich ist und ein näherer Bezug zu einer anderen Gemeinschaft besteht. Nähere Einzelheiten sind zwischen der abgebenden und der aufnehmenden Gemeinschaft und ihren Trägern zu regeln.
- (4) Mit dem Zeitpunkt des Austritts, des Übertritts oder des Ausschlusses endet die Mitgliedschaft in der Gemeinschaft.
- (5) Durch den Austritt, den Übertritt oder den Ausschluss kann das Mitglied keine finanziellen Ansprüche geltend machen. Insbesondere aus den Einsätzen für Gemeinschaft und Stiftung leitet sich kein Anspruch auf Vergütung oder Entschädigung ab. Ein ggf. hinterlegter Betrag für die Grabstätte auf dem Eisenacher Schwesternfriedhof ist zurückzuerstatten, wenn die Grabstätte auf Grund des Ausscheidens nicht mehr gewährt wird.

„... und ob ich schon wanderte im finsternen Tal  
... Du bist bei mir ...“

## § 7 Beitrag

Die Mitglieder erbringen – entsprechend ihrer individuellen Gaben, Möglichkeiten und Fähigkeiten – einen Beitrag, um damit die Gemeinschaft an der Ev.-Luth. Diakonissenhaus-Stiftung zu stärken. Die Erhebung des Beitrages ist unmittelbarer Ausfluss der Vorstandsarbeit der Oberin. Der Beitrag fließt originär der Ev.-Luth. Diakonissenhaus-Stiftung zu, welche diese zur Erfüllung der Zwecke der Gemeinschaft in Übereinstimmung mit §§ 2,3 der Satzung der Ev.-Luth. Diakonissenhaus-Stiftung als Tätigkeitsbereich der Stiftung verwendet.

Ein finanzieller Beitrag richtet sich nach der Beitragsordnung.

## Was kann ich persönlich beitragen?

Es ist uns wichtig, den eigenen Glauben zu stärken und in ihm zu wachsen. Unsere Gemeinschaft braucht das persönliche Engagement der Schwestern und Brüder zum Erhalt und zur Weiterentwicklung der Gemeinschaft.

Alle sind eingeladen, ihre individuellen Gaben und Fähigkeiten einzubringen und damit die Gemeinschaft zu stärken. Es gibt hierzu vielfältige Möglichkeiten wie z.B. Fürbitte, Beteiligung an Aktivitäten im Mutterhaus, Häusern und Diensten, musikalische Mitwirkung, Teilnahme an Rüstzeiten und Seminaren, Übernahme von Besuchsdiensten, eigene geistliche Weiterbildung, Spendentätigkeit, Pilger- und Gästebetreuung oder die Mitwirkung am Jahresfest als ein zentraler Höhepunkt.

Ein wichtiger Beitrag ist die Zahlung des Mitgliedsbeitrages in den Gemeinschaftsfonds.

„... Du salbest mein Haupt mit Öl ...“

## § 8 Organe der Gemeinschaft

Organe der Gemeinschaft sind

- **der Konvent**
- **der Gemeinschaftsrat**
- **die Oberin.**

Beschlüsse der Gemeinschaft finden über die Vorstandsarbeit der Oberin unmittelbar Ausdruck in der Tätigkeit der Ev.-Luth. Diakonissenhaus-Stiftung. Der Vorstand leitet die Ev.-Luth. Diakonissenhaus-Stiftung nach § 11 Abs. 1 ihrer Satzung im Rahmen der Beschlüsse des Verwaltungsrates. Zur Abgabe rechtsverbindlicher Erklärungen sind nach § 11 Abs. 3 der Satzung die Unterschriften von Oberin und Verwaltungsdirektor erforderlich.

## § 9 Konvent

- (1) Die Mitglieder der Gemeinschaft bilden einen Konvent, dessen Vorsitzende die Oberin ist.
- (2) Der Konvent tagt mindestens einmal jährlich. Die Oberin oder ihre Stellvertretung in der Gemeinschaft berufen den Konvent schriftlich mit einer Tagesordnung und einer Frist von 14 Tagen ein. Für die Fristwahrung kommt es auf die rechtzeitige Absendung der Einladung an. Eine außerordentliche Einberufung hat zu erfolgen, wenn dies mindestens von einem Viertel der Mitglieder schriftlich verlangt wird.

Die Teilnahme ist verbindlich, es sei denn, es wird der Oberin ein Verhinderungsgrund angezeigt.

Der Konvent ist beschlussfähig, wenn zu ihm nach Satz 2 und 3 ordnungsgemäß eingeladen wurde. Beschlüsse werden mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen der anwesenden Mitglieder gefasst.

- (3) Der Konvent hat insbesondere folgende Aufgaben:
  - a. **Förderung der Gemeinschaft**
  - b. **Erarbeitung eines Leitbildes**
  - c. **Wahlen für den Gemeinschaftsrat, entsprechend der Anlage „Wahlordnung“ zu dieser Ordnung**
  - d. **Wahl für die Stellvertretung nach Abs. 4**
  - e. **Vorstellung der neuen Mitglieder vor der Aufnahme**
  - f. **Entgegennahme und Information über Eintritte, Austritte sowie über wichtige Ereignisse und Entwicklungen in der Mitgliedschaft und in einzelnen Arbeitsbereichen der Mitglieder**
  - g. **Austausch über Informationen aus dem Unternehmensverbund**
  - h. **Auseinandersetzung mit der aktuellen Entwicklung in Diakonie und Kirche.**
- (4) Der Stellvertreter / Die Stellvertreterin der Oberin wird aus dem Kreis der Personen des Gemeinschaftsrates für fünf Jahre gewählt. Wiederwahl ist zulässig.

## § 10 Gemeinschaftsrat

- (1) Der Gemeinschaftsrat setzt sich zusammen aus der Oberin als Vorsitzende sowie sieben weiteren Mitgliedern, darunter dem /der Stellvertreter/in der Oberin. Die Wahl erfolgt für fünf Jahre. Wiederwahl ist zulässig. Sachkundige Personen können hinzugezogen werden.
- (2) Die Oberin oder ihre Stellvertretung berufen den Gemeinschaftsrat ein. Er tritt mindestens viermal jährlich zusammen.
- (3) Der Gemeinschaftsrat hat insbesondere folgende Aufgaben:
  - a. Anhörung vor der Wahl einer Oberin,
  - b. Votum an den Verwaltungsrat bei Neuaufnahmen,
  - c. Entsendung von zwei Mitgliedern in den Verwaltungsrat,
  - d. Interessenvertretung der Gemeinschaft im Verwaltungsrat,
  - e. Festsetzung der Beiträge in einer Beitragsordnung,
  - f. Vorbereitung der Konvente,
  - g. Anhörung bei Änderungen der Ordnung der Gemeinschaft,
  - h. Festlegung der gemeinsamen Projekte, Aufgaben und Ziele der Gemeinschaft,
  - i. Fragen von grundsätzlicher Bedeutung für die Gemeinschaft,
  - j. Förderung der Diakonie in Gemeinschaft,
  - k. Stärkung der vertrauensvollen Zusammenarbeit in den Einrichtungen und
  - l. Sorge für Angebote von Treffen, diakonischer Unterweisung, Seminare, Freizeiten und die geistliche Atmosphäre des Hauses.

- (4) Zu den Sitzungen wird schriftlich mit einer Frist von zwei Wochen unter Angabe der vorläufigen Tagesordnung eingeladen. Der Gemeinschaftsrat ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder, darunter die Oberin oder ihre Stellvertretung anwesend sind. Beschlüsse kommen mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder zustande. Personalwahlen sind geheim durchzuführen, es sei denn, der Gemeinschaftsrat spricht sich einstimmig für eine offene Abstimmung aus. Über die Sitzung ist ein Protokoll anzufertigen, das von der Oberin und dem Protokollanten zu unterzeichnen ist. Näheres kann in einer Geschäftsordnung geregelt werden.

## § 11 Die Oberin

Die Oberin trägt die Verantwortung für die geistliche Leitung der Diakonissenhaus-Stiftung. Sie steht der „Diakonischen Gemeinschaft der Diakonissenhaus-Stiftung Eisenach“ vor.

„ ... Gutes und Barmherzigkeit werden mir folgen  
mein Leben lang und ich werde bleiben im Hause des  
Herrn immerdar.“

## § 12 Sonderregelungen für die Diakonissen alter Form

- (1) Die Diakonissen alter Form bilden einen geschlossenen Personenkreis, in welchen Aufnahmen nur bis zum Ablauf des Jahres 2000 möglich waren. Für sie bestehen eigene Regelungen und Ordnungen.
- (2) Nur für diesen Personenkreis bestehen die nachfolgenden Rechtsansprüche: Fürsorge bei Krankheit und Alter.  
  
In Tagen der Krankheit und des Alters übernimmt das Mutterhaus die Fürsorge für die Diakonissen. Bei Pflegebedürftigkeit ist die Aufnahme in das Pflegeheim der Diakonissenhaus-Stiftung gewährleistet.
- (3) Es soll jede Diakonisse eine Regelung über ihr persönliches Eigentum testamentarisch festlegen.
- (4) In der Regel werden die Diakonissen auf dem Eisenacher Schwesternfriedhof beigesetzt. Für die Ausrichtung der Beerdigung und die Grabpflege übernimmt die Diakonissenhaus-Stiftung die Verantwortung und anfallenden Kosten.

## Wie ist unsere Zugehörigkeit zur Diakonissenhaus-Stiftung gewährleistet?

Der Gemeinschaftsrat entsendet zwei Vertreter in den Verwaltungsrat der Diakonissenhaus-Stiftung und einen Vertreter in den Leitungsrat der Brüder- und Schwesternschaft Johannes Falk Eisenach.

Durch die Oberin ist die Gemeinschaft in dem Vorstand der Stiftung vertreten und trägt zusammen mit dem Verwaltungsdirektor die Verantwortung für die Diakonissenhaus-Stiftung.

Die Verbindung zur Diako-Unternehmensgruppe geschieht durch die Arbeit und Verantwortung in den jeweiligen Arbeitsgebieten der Gemeinschaftsmitglieder, durch Fürbitte für das Werk mit seinen Häusern und Diensten. In besonderer Weise ist die Verbindung gegeben in der Wahrnehmung der Gesellschafterfunktion in der Gesellschafterversammlung der Diako Thüringen gem. GmbH durch die Oberin.

## Das Zeichen der Diakonischen Schwestern und Brüder



Unser **Zeichen** ist das **Kreuz**, sein Material ist Silber.  
**Silber** als Symbol für Reichtum, Grundstoff für kreative Gestaltung und Schönheit des Lebens.

Der **waagerechte Querbalken des Kreuzes** ist Sinnbild unseres menschlichen Daseins: ausgebreitet sind wir zwischen Geburt und Tod, zwischen Freude und Leid, zwischen Liebe und Schuld.

Der **senkrechte Kreuzbalken** ist Sinnbild für die Verbindung zu Gott.  
Er durchkreuzt zwar die Linie unseres Lebens, aber er verbindet uns immer wieder mit Gottes Handeln und Seiner Kraft von oben.

**Beide Balken** verbinden sich zum **Christuszeichen** des Kreuzes: das Zeichen Seiner Liebe, Seiner Treue, Wahrheit und Vergebung.  
Mitten im Christuszeichen ist ein **kleines Kreuz**, das Zeichen unserer persönlichen Existenz.  
Ein Aufruf zum Leben aus der Mitte des Kreuzes.

Ein „D“ ist am senkrechten Balken als Zeichen für „Diakonie“ eingefügt, es hängt am Kreuz. Dieses „D“ meint die **Diakonie** – den Dienst – Jesu für und

an uns. Es ist Sinnbild unserer Diakonie, der selbstverständlichen Nachfolge unseres Herrn.

Von dem Kreuz gehen **Strahlen** aus, bzw. sie gehen zum Kreuz hin. Diese Strahlen weisen auf das **Kraftfeld Gottes**, in dem wir leben zwischen Sammlung und Sendung, zwischen Gottesdienst und Liebesdienst.

Als Form unseres Zeichens wurde die Form eines **Blattes** gewählt: Das Symbol des Lebens, des Wachsens und Vergehens und Neuwerdens.

### **Noch ein paar Gedanken zu unserem Zeichen:**

Wir schöpfen aus der Fülle und dem Reichtum der Liebe Gottes.

Wir gestalten unser Leben unter dem Wort Gottes und der Leitung des Heiligen Geistes.

Wir helfen, dass die Gemeinde Jesu Christi in der Welt das Zeichen der Barmherzigkeit Gottes zur Hilfe für viele darstellt.

Wir wissen uns im Glauben durch die Taufe als das Eigentum des Herrn.

Wir nehmen Anfechtungen von innen und Prüfungen von außen als Glaubensprobe aus Gottes Hand.

Wir sind bereit, uns im Dienst Jesu an dem Platz einzusetzen, an den er uns stellt.

Verzicht ist uns nicht fremd.

# Beitragsordnung

Unser Dank gilt allen, die jährlich in finanzieller Weise ihre Mithilfe für das Mutterhaus ganz selbstverständlich geleistet haben, trotzdem erschien es uns nötig, im Zusammenhang mit der neuen Ordnung, eine Richtlinie für diesen Beitrag zu erstellen.

Folgende Mindestbeiträge haben wir vorgesehen:  
Einzelfallregelungen sind möglich!

**Rentner und arbeitslose Schwestern und Brüder:  
5,00 € monatlich · 60,00 € jährlich**

**berufstätige Schwestern und Brüder:  
10,00 € monatlich · ca. 120,00 € jährlich**

Wir sind sehr froh und dankbar, dass manche von Ihnen auch mehr zahlen! Bitte denken Sie daran, dass das Leben in einer Gemeinschaft eben auch Geld kostet.

Mit Ihrem Beitrag unterstützen Sie die Aufgaben unseres Mutterhauses mit seinem geistlich-diakonischen Auftrag.  
Danke!

## **Bankverbindung:**

Evangelische Bank eG Kassel

IBAN: DE03 5206 0410 0008 0002 20

BIC: GENODEF1EK1

Kennwort: „Spende Gemeinschaftsfonds“



**Ev.-Luth. Diakonissenhaus-  
Stiftung Eisenach**

Karlsplatz 27/31

99817 Eisenach

Telefon: 03691 260-0

Eisenach, den 06.06.2016